Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1479. 1657. Das zu Berlin am 22. Oktober 1898 ausgegebene 49. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2521. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Oktober 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1480. 1659. Telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland.

Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Uebermittelung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 27. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts:
von Podbielski.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1481. 1660. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1899 am 10. und 11. März in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 15. Februar 1899 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:
1, der Geburtsschein,
2, der Lebenslauf,
3, ein ärztliches Gesundheitsattest,
4, ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5, ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungsbehörde besteht aus folgenden Personen:
1, einem Königlichen Provinzial-Schulrathe aus Coblenz als Vorsitzender,
2, dem Königlichen Gymnasialdirektor Dr. Kleine aus Wesel,
3, dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt aus Bonn,
4, dem Königlichen Seminarlehrer Pfundt aus Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 10. März k. Js, Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 17. Oktober 1898. II. C. 4528.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Trott zu Solz.

1482. 1661. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1899 einzutreten wünschen, wird vom 14. bis 16. August 1899 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1899 das 15. Lebensjahr vollenden und haben sich bis zum 20. Juli 1899 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:
1, das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2, einen Wiederimpfschein,
3, ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4, ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5, ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6, die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 22. Oktober 1898. II. C. 4616.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Trott zu Solz.

1483. 1662. Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1899 am 16. November und flgd. Tagen in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 15. Oktober 1899 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:
1, der Geburtsschein,
2, der Lebenslauf,
3, ein Gesundheits-Attest,
4, ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5, ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6, von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungsbehörde besteht aus folgenden Personen:
1, einem Königlichen Provinzial-Schulrath aus Coblenz als Vorsitzenden,
2, dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine in Wesel,
3, dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt in Bonn,
4, der Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule Frl. Reisner in Elberfeld.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 16. November 1899, Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 17. Oktober 1898. II. C. 4527.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Trott zu Solz.

1484. 1647. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe im Stadtbezirk M.-Gladbach mit dem Sitze daselbst und dem Namen: „Zwangs-Innung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe zu M.-Gladbach" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Gewerbe betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung in M.-Gladbach.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. I. F. 9707.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1485. 1648. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangs-Innung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Wesel mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schneider-Innung zu Wesel" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. I. F. 9702.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1486. 1649. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangsinnung für das Feilenhauer-, Gelb- und Rothgießer-, Klempner-, Kupferschmiede-, Schlosser- und Schmiede-Handwerk im Stadtbezirk Rheydt mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Metallgewerkmeister-Innung zu Rheydt" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die vorgenannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Metallgewerkmeister-Innung in Rheydt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. I. F. 9714.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1487. 1650. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Stadtbezirk Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26 Oktober 1898. I. F. 9710.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1488. 1651. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirke der Bürgermeistereien Homberg, Hochemmerich und Baerl zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Moers zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. I. F. 9708.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1489. 1652. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung 1. für das Bäcker- und Konditor-Handwerk, 2. für das Schreiner-, Zimmerer-, Klempner-, Anstreicher- und Maurer-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Hardenberg zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Mettmann zu Vohwinkel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1898. I. F. 9712.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1490. 1653. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1898. I. F. 9805.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1491. 1675

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 43. Jahreswoche vom 23./10. bis 29./10. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	15	2	4	—	1	1
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	1	—	—
Düsseldorf (Land)	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	15	3	14	4	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	12	1	6	2	6	2	—	—
do. (Stadt) .	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	22	—	6	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	19	—	1	—	4	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	4	1	—	—	20	—	—	—	—	—	12	—	4	—	10	—	—	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	3	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—
Ruhrort . . .	16	4	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	5	—	8	1	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Summe	22	5	—	—	50	1	—	—	1	—	148	2	76	7	65	11	3	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1492. 1654. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Maler- und Anstreicher-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung der Maler und Anstreicher der Bürgermeisterei Altenessen",

2, für das Metzger-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung der Metzger der Bürgermeisterei Altenessen",

3, für das Bäcker- und Konditor-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung für die Bäcker und Konditoren der Bürgermeisterei Altenessen",

4, für das Schneider-Handwerk mit dem Namen „Zwangs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

innung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Altenessen"

sämmtlich mit dem Sitze in Altenessen errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Bäcker-Innung in Altenessen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1898. I. F. 9808.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1493. 1656. Der Amtsrichter Kind in Remscheid ist zum Vorsitzenden und der Amtsrichter Chrzescinski ebenda zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst bestehenden Schiedsgerichts der Sektion V. der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1898. I. F. 9651.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

1494. 1658. Auf den 3. Dezember d. Js., Vormittags 11 1/4 Uhr, ist in Wesel in der Wohnung des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Königlichen Kreisphysikus Dr. Carp, Hohestraße 441, für die Kreise Rees, Ruhrort, Cleve, Moers und Geldern ein Prüfungstermin für amtliche Fleischbeschauer anberaumt.

Anmeldungen sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Zeugnisses über die körperliche Befähigung des Prüflings an den obengenannten Vorsitzenden spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen.

Düsseldorf, den 1. November 1898. I. J. 5109.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1495. 1663. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem vom Aachener zum Ruhrorter Dampfkessel-Ueberwachungsverein übergetretenen Ingenieur Tempel auch für diesen Verein die Berechtigungen zur Vornahme

a) der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereins-Ueberwachung unterstellten Dampfkesseln,

b) der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,

c) der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln,

d) der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, sowie die weitere Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von Dampfkesseln ertheilt.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1898. I. F. 9759.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1496. 1664. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1899 eine Zwangsinnung für das Maurer-, Verputzer-, Stuckateur-, Steinhauer-, Zimmerer-, Schreiner-, Glaser-, Anstreicher-, Dachdecker- und Klempner-Handwerk im Stadtbezirk Meiderich mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Bauhandwerker-Innung in Meiderich" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Bauhandwerker-Innung in Meiderich.

Düsseldorf den 29. Oktober 1898. I. F. 9831.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1497. 1666. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist für den Regierungsbezirk Düsseldorf der diesjährige Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf Donnerstag, den 17. November durch Beschluß der beiden Abtheilungen des Bezirks-Ausschusses festgesetzt worden.

B. A. I. 4996. B. A. II. 4845.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1898.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. u. II. Abth.

J. V.: Ruhnke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1498. 1646. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 25, Parzelle 825/0.57 der Gemeinde Radevormwald für die Stadtgemeinde Radevormwald.

Lennep, den 22. Oktober 1898. G. B. II. Nr. 11.

Königliches Amtsgericht.

1499. 1655. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 5 Nr. 52 und 125 der Gemeinde Nergena.

Goch, den 21. Oktober 1898. I. Nr. 11.

Königliches Amtsgericht.

1500. 1676. Die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Oktober cr., veröffentlicht in Stück 43 unter Nr. 1460 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, wird dahin berichtigt, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für die Parzelle Flur A Nr. 1526/225 2c. nicht Nr. 1526/255 2c. der Gemeinde Elfgen.

Grevenbroich, den 2. November 1898. G. C. IX. 18/20.

Königliches Amtsgericht.

1501. 1645. Die Konservenfabrik zu Mainz hat die freihändige Beschaffung von Hülsenfrüchten, Erbsen, Bohnen und Linsen aufgenommen.

Die Produzenten werden aufgefordert, Proben ihrer Erzeugnisse möglichst bald entweder der Konservenfabrik zu Mainz oder einem dem Produktionsort nahe gelegenen Proviantamt unter Angabe der Preisforderungen entweder frei Magazin Mainz oder frei bis zu einem nahe gelegenen Proviantamte einzusenden.

Die Waare kann verlesen oder unverlesen geliefert werden. Im letzteren Falle wird die Verlesung bei der abnehmenden Stelle bewirkt. Sofern nicht ein Abkommen mit dem Verkäufer über die Zurücknahme der nach der Verlesung verbleibenden Reste getroffen ist, werden diese für Rechnung der Verkäufer meistbietend verkauft.

Münster, den 25. Oktober 1898. J.-Nr. 470.

Intendantur des 7. Armeekorps.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1502. 1644. Auf Antrag der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 6. September 1898 als zum Bau der elektrischen Schwebebahn von Barmen über Elberfeld nach Vohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Vohwinkel belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	70	7	532/109	Wirth Aug. Dorner u. Ehefrau Julie geb. Rübel	Vohwinkel
2	—	70	4	2	Alwine Reiffen	"
3	—	70	7	687/214	Branntweinbrauer August Dörner	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 14. November 1898,** Vormittags 10¼ Uhr, auf dem Königlichen Landrathsamte zu Vohwinkel.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1898. A. Nr. 371.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rath.

1503. 1411. **Ausreichung der Zinskoupons Serie VII zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Vom 1. Oktober d. Js. ab findet die Ausreichung der Zinskoupons Serie VII, Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Vom 1. Oktober d. Js. ab sind die betreffenden Talons mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a) **in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse** an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) **von auswärts** mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde entweder die neuen Koupons sofort oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Koupons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Talons mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Koupons und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittes eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Koupons an einen Anderen auf Grund der Talons erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1898 ausgeloosten Rentenbriefen sind neue Koupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1898. J.-Nr. 5834/98.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Personal-Nachrichten.

1504. 1667. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Schutte-Herweling zu Leythe, Landkreis Essen, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger für das Jahr 1898 werden noch von den Kaiserlichen Postanstalten entgegengenommen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 181, 182, 183 und 184.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf